

Sonderbeilage
Amtsblatt Nr. 30
Ziffer 176

vom 23. Juli 2026

- **Mandatierende öffentlich-rechtliche
Vereinbarung über die Wahrnehmung der
Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches
auf Förderung von Kindern im schulpflichtigen
Alter nach § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**dem Landrat des Kreises Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve,
- im Folgenden: Abteilung Jugend und Familie -**

und

**der Gemeinde Bedburg-Hau, Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau,
vertreten durch den Bürgermeister,**

**der Gemeinde Issum, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum,
vertreten durch den Bürgermeister,**

**der Stadt Kalkar, Markt 20, 47546 Kalkar,
vertreten durch die Bürgermeisterin,**

**der Gemeinde Kerken, Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken,
vertreten durch die Bürgermeisterin,**

**der Gemeinde Kranenburg, Klever Straße 4, 47559 Kranenburg,
vertreten durch den Bürgermeister,**

**der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees,
vertreten durch den Bürgermeister,**

**der Gemeinde Rheurdt, Rathausstraße 35, 47509 Rheurdt,
vertreten durch den Bürgermeister,**

**der Stadt Straelen, Rathausstraße 1, 47638 Straelen,
vertreten durch den Bürgermeister,**

**der Gemeinde Uedem, Mosterstraße 2, 47589 Uedem,
vertreten durch den Bürgermeister,**

**der Gemeinde Wachtendonk, Weinstraße 1, 47669 Wachtendonk,
vertreten durch den Bürgermeister,**

**der Gemeinde Weeze, Cyriakusplatz 13, 47652 Weeze
vertreten durch den Bürgermeister**

- im Folgenden: Kommunen -

über

**die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf
Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII
i. V. m. dem Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags-
und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Landes NRW**

Präambel

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) hat der Bund am 02.10.2021 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder durch Änderungen des SGB VIII verbindlich festgelegt. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs richtet sich gem. § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII i. V. m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. dem Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Landes NRW unmittelbar und ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe („Gewährleistungsverpflichtung“). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist demnach verpflichtet, Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, wenn anspruchserfüllende Angebote an offenen Ganztagsschulen (OGS) nicht zur Verfügung stehen. Der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ab dem Schuljahr 2026/2027 kann sowohl im Offenen Ganztag als auch in Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt werden.

In Abstimmung mit den Bürgermeisterinnen und den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Kreis Kleve wird vereinbart, dass die Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf die Kommunen delegiert werden; die Letztverantwortung gemäß § 24 SGB VIII verbleibt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Umsetzung ist in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation der Aufgaben nach § 24 Abs. 4 SGB VIII geregelt. Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

Auf Basis des Zusammenwirkens aller Beteiligten erfolgt nach den hier beschriebenen Grundsätzen und Zuständigkeiten eine dem Bedarf entsprechende und qualitativ angemessene Bereitstellung von Betreuungsplätzen in den einzelnen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung bezieht sich auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII für alle Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen, die sich in Trägerschaft der Kommunen befinden.

§ 2

Förderung von Kindern in Grundschulen

- (1) Die Kommunen nehmen im Einvernehmen mit der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve die Aufgaben der Förderung von Kindern in den in § 1 genannten Grundschulen nach § 24 Abs. 4 SGB VIII wahr. Grundlage für die Delegation ist § 1a Abs. 3 AG-KJHG. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung sind die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze zu beachten. Die durch Gesetz dem Kreis Kleve als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesenen Aufgaben der Planungsverantwortung sowie der Qualitätssicherung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (2) Die Kommunen gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Offenen Ganztagsschulen nach § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten nach § 9 Abs. 2 SchulG

sowie die Übernahme der Kosten, die sich aus dem Anspruch der Kinder auf einen Betreuungsplatz aus den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften ergeben.

- (3) Die Kommunen führen die erforderlichen Trägersauswahlverfahren durch und entscheiden über den Träger neuer Ganztagsbetreuungsangebote durch Beschluss.
- (4) Die Kommunen stellen die entsprechende Gebäude-Infrastruktur und die erforderlichen Dienst- sowie Planungsleistungen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Daseinsvorsorge zur Verfügung. Sie verantworten die räumliche Ertüchtigung und Ausgestaltung vor dem Hintergrund der inklusiven Teilhabe aller Kinder am Betreuungsangebot.
- (5) Die Kommunen etablieren – in Abstimmung mit der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve und der schulfachlichen Aufsicht beim Kreis Kleve – ein einheitliches Anmeldeverfahren für die Ganztagsbetreuung und setzen dieses eigenverantwortlich um.
- (6) Die Kommunen übernehmen alle Verwaltungsaufgaben, die im Zusammenhang mit der Bewilligung von Ganztagsbetreuungsplätzen entstehen.

§ 3 Bedarfsplanung

- (1) Die Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve stellt im Rahmen der Jugendhilfeplanung eine kontinuierliche, partizipative und sozialraumorientierte Beratung und Begleitung der Kommunen im Bedarfsermittlungsprozess sicher. Die Jugendhilfeplanung im Allgemeinen, die Kindergartenbedarfsplanung im Speziellen und die Schulentwicklungsplanung der Kommunen werden aufeinander abgestimmt.
- (2) Die Kommunen stellen der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Bedarfsplanung die notwendigen Daten, wie die Anzahl der schulpflichtigen Kinder, Wanderungsbewegungen oder städtebaulichen Entwicklungen regelmäßig zum Stichtag 15.11. d. J. zur Verfügung. Die Abteilung Jugend und Familie lässt diese Daten in die Bedarfsplanung mit einfließen und teilt die Erkenntnisse in regelmäßigen Dialogen mit den Kommunen.

§ 4 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Der Aufgabe der Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter kommt eine hohe Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat in §§ 22a und 79a SGB VIII die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung dem Jugendhilfeträger auferlegt. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und regelmäßigen Abstimmungen im Rahmen von Qualitätsdialogen. Hieran sind zahlreiche Akteure beteiligt (Schulaufsicht, Schulverwaltungsamt, Fachberatungen im Ganztage, u. a.), die in den Prozess der Qualitätsentwicklung seitens der Kommunen einzubinden sind. Planung und Umsetzung von Formaten zur Qualitätsentwicklung werden außerhalb dieser Vereinbarung geregelt.

§ 5 Elternbeiträge

Die Kommunen setzen die Kostenbeiträge für den Offenen Ganzttag und die außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote entsprechend der Satzung der jeweiligen Kommune weiterhin fest und treffen die Entscheidung über den Erlass von Kostenbeiträgen. Die festgesetzten Elternbeiträge werden durch die Kommunen vereinnahmt.

Die Satzung wird in den kommunalen Gremien beschlossen.

§ 6 Kinderschutz

- (1) Die Abteilung Jugend und Familie, die Kommunen und die umsetzenden Träger der Angebote im Sinne des § 2 entwickeln ein gemeinsames Verständnis und abgestimmtes Verfahren zum Kinderschutz.
- (2) Die Kommunen stellen durch Vereinbarungen mit den Trägern sicher, dass in den Angeboten im Sinne des § 2 Kinderschutzkonzepte vorliegen und die Meldewege im Falle von Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII bekannt sind.
- (3) Die Abteilung Jugend und Familie bietet bedarfsorientiert Schulungen zum Kinderschutz für die pädagogischen Fachkräfte im Ganztagsangebot an. Als Teil des Netzwerks Kinderschutz im Kreis Kleve nehmen die Fachkräfte an den regelmäßigen Fortbildungs- und Vernetzungsangeboten des Netzwerks teil.
- (4) Die Kommunen verpflichten die umsetzenden Träger dazu, von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen. § 72a SGB VIII gilt entsprechend.

§ 7 Rechtsstreitigkeiten

Ansprüche gemäß § 24 SGB VIII bestehen auch bei der einvernehmlichen Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kommunen gegenüber dem Kreis Kleve und werden im gegebenen Fall gerichtlich ihm gegenüber geltend gemacht. Der Kreis Kleve wird etwaige gerichtliche Verfahren jeweils in enger Abstimmung mit den Kommunen führen. Die Kommunen verpflichten sich, dem Kreis Kleve alle für das Verfahren erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten und Vertragsdauer

- (1) Die Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2026 und wird unbefristet geschlossen.
- (2) Die Vertragsparteien streben eine dauerhafte Vereinbarung an. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung besteht nur unter den Voraussetzungen des § 59 SGB X. Die ordentliche Kündigung bedarf einer Kündigungsverlaufzeit von zwei Jahren zum Schuljahresende.

§ 9
Loyalitätsklausel

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine in den finanziellen Auswirkungen ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.

Emmerich, den 24.6.26

A. Kewig
Für den Kreis Kleve

Emmich, den 24.06.26

Reinhold
Für die Gemeinde Bedburg-Hau

Emmerich, den 24.06.26

W. K.
Für die Gemeinde Issum

Emmerich a.R., den 24.06.26

V. K.
Für die Stadt Kalkar

Emmerich, den 24.6.26

W. K.
Für die Gemeinde Kerken

Emmerich, den 24.6.26

G. K.
Für die Gemeinde Kranenburg

Emmich, den 24.06.26

K. K.
Für die Stadt Rees

Emmerich, den 24.6.26

W. K.
Für die Gemeinde Rheurdt

Emmerich, den 24.06.26

P. K.
Für die Stadt Straelen

Emmerich, den 24.06.2026

R. K.
Für die Gemeinde Uedem

Emmerich, den 24.06.2026

P. K.
Für die Gemeinde Wachtendonk

W. K., den 29.06.21

W. K.
Für die Gemeinde Weeze

